

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 15.04.2010 (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 18.11.2021.

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 18.11.2021 die nachstehende Satzung zur Änderung Friedhofssatzung vom 15.04.2010 beschlossen:

§ 1

§ 8 der Friedhofssatzung vom 15.04.2010 wird wie folgt geändert:

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 2

§ 9 Abs. 1, 2 und 4 der Friedhofssatzung vom 15.04.2010 werden wie folgt geändert:

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

§ 3

§ 11 Abs. 1 und 3 der Friedhofssatzung vom 15.04.2010 werden wie folgt geändert:

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt werden. Reihengräber für Erdbestattungen werden im Todesfall für die Dauer von 25 (bisher 25) Jahren (Nutzungszeit) zugeteilt. Reihengräber für die Beisetzung von Aschen werden im Todesfall für die Dauer von 20 (bisher 25) Jahren (Nutzungszeit) zugeteilt.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

§ 12 Abs. 2 der Friedhofssatzung vom 15.04.2010 wird wie folgt geändert:

§ 12 Wahlgräber

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag verliehen. Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Erdbestattungen werden auf die Dauer von 25 (bisher 30) Jahren (Nutzungszeit) und die Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern auf die Dauer von 20 (bisher 30) Jahren (Nutzungszeit). Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

§ 5

§ 22 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 15.04.2010 wird wie folgt geändert:

§ 22 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

§ 6

§ 25 der Friedhofssatzung vom 15.04.2010 wird wie folgt geändert:

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 7

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Bestattungsgebührenverzeichnis vom 01.01.2015 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neunkirchen, 22.11.2021



Bernhard Knörzer
Bürgermeister

